

BSM



„Erfolgreiche Wochenmärkte“

Nürnberg, 26. September 2011

Referat: Interessenvertretung des Wochenmarkthandels auf EU- und Bundesebene

- I. **Organisationsstruktur**
Die Einbindung des Wochenmarktes in die Verbandsstruktur des BSM
- II. **Instrumente der Verbandsarbeit**
Mittel und Maßnahmen, den politischen und administrativen Entscheidungsträgern die Wochenmarktthemen anzutragen
- III. **Themen**
Grundsätzliches
Fachhemmen

I. Organisationsstruktur

Der BSM ist ein Vereinsverband, dessen Mitglieder Landesverbände und regionale Interessenvertretungen sind. Die Wochenmarkthändler sind in diesen Mitglied, nicht im BSM selbst.

Branchenmäßig ist der BSM in 4 Fachbereiche aufgeteilt:

- I Schausteller und Circusse
- II Allgemeiner Markthandel
- III Wochenmarkthandel**
- IV Werbeverkauf

Die Fachbereiche sind eigenständige Verbandsorgane. Sie wählen die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die Bundesfachberater und die Schriftführer autonom und entscheiden selbst über ihre einschlägigen fachlichen Themen.

Fachbereich III Wochenmarkthandel

Ehrenamtsträger

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender, in Personalunion Bundesschatzmeister
- Fachberater „Fisch“
- Fachberater „Obst und Gemüse“, in Personalunion Vizepräsident des BSM
- Fachberater „Lebensmittel allgemein“

II. Instrumente der Verbandsarbeit

Europäische Union

Mitgliedschaft in der Weltunion der Großmärkte (WUWM). Diese hat sich vor Jahren für den Markthandel geöffnet und vertritt dessen Interessen auch gegenüber der EU. Unabhängig davon werden vom BSM selbst Anträge und Stellungnahmen an EU-Kommission und EU-Parlament zu Einzelthemen gerichtet.

Deutschland

- Anträge und Stellungnahmen an Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundesministerien zu Einzelthemen oder im Rahmen von Verbandsanhörungen
- BSM ist bei der Bundesregierung unter der Nummer 472 in der Lobbyliste eingetragen, bei den brancheneinschlägigen Bundesministerien in den Listen der für Verbandsanhörungen registrierten Spitzenverbände
- Bundestags-Tourismusausschuss ist der vorrangige Ansprechpartner im Parlament
- Einladungen an Abgeordnete zu Tagungen und Parlamentarischen Abenden des BSM
- Regelmäßiger Kontakt mit Veranstaltern im Rahmen der jährlichen Tagung der Markt- und Volksfestreferenten
- Medienberichterstattung im Verbandsteil „Der Komet“ und Pressegespräche anlässlich der Tagungen

III Themen

Grundsätze

Aufgabe des BSM gemäß Satzung: „Die Förderung des Markthandels über die Grenzen Deutschlands.“

Kernthese: Die Veranstaltung von Wochenmärkten ist Daseinsfürsorge der Kommunen. Die politischen und administrativen Entscheidungsträger auf allen Ebenen tragen für den Erhalt der Wochenmärkte eine besondere Verantwortung.

Gestützt wird dies:

vom Deutschen Bundestag in der Drucksache 14/3786 vom 05. 07. 2000:

„Sicherung der Volksfeste, des Markthandels und des Schaustellergewerbes“

vom Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Mai 2009, Az.: BVerwG 8 C 10.08

Das BVerwG hat eine vollständige Privatisierung eines Weihnachtsmarktes wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung als rechtswidrig verworfen. Diese Entscheidung einen Weihnachtsmarkt betreffend ist nach Auffassung des BSM auf Wochenmärkte übertragbar

Einzelthemen

Europäische Union

EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006

Ziel

Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen.

Maßnahmen

Vereinfachung und Beschleunigung administrativer Verfahren.

Umsetzung

bis 28. Dezember 2009 in den EU-Mitgliedstaaten.

Anwendungsbereich

Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Auch öffentliche Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsfürsorge. Ausnahmen sind in Artikel 2 Absatz 2 und 3 aufgeführt. Der Handel ist Dienstleistung im Sinne der Richtlinie.

Adressaten

Bund, Länder Kommunen müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz die Rechtsvorschriften an die Vorgaben der Richtlinie anpassen.

Zentrale Regelungen

Artikel 6 Einheitlicher Ansprechpartner (EA)

Aufgabe

Gibt Informationen und Auskunft über Anforderungen zur Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.) und ist zentrale Ansprechstelle für die administrative Abwicklung alternativ zu den jeweils einzelnen zuständigen Stellen. Der Weg über den EA ist nicht zwingend, sondern ein Recht des Dienstleistungsempfängers.

Organisation

Wurde in Deutschland von den Bundesländern eingerichtet. In Bayern sind es die jeweiligen Kammern der betroffenen Berufe. Gibt es keine, ist die örtlich zuständige IHK der EA. Betreuung auch durch Landkreise und kreisfreie Städte.

Artikel 7 Recht auf Informationen

Mitgliedstaat stellt sicher, dass über den EA folgende Informationen leicht zugänglich sind:

- Anforderungen für Dienstleistungserbringer, insbesondere bezüglich verfahren, Formalitäten für Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit
- Zuständige Behörden
- Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken
- Rechtsbehelfe
- Verbände oder Organisationen, die Dienstleistungserbringer praktisch unterstützen

Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Behörden leicht verständlich über Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen informieren (Schritt-für-Schritt Leitfaden).

Mitgliedstaat stellt sicher, dass Beratung aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich und stets aktuell sind.

Mitgliedstaat stellt sicher, dass EA und zuständige Behörden so schnell wie möglich Anfragen beantworten und auf eventuelle Fehler oder Mängel hinweisen.

Mitgliedstaaten sollen die Bereitschaft fördern, vorgenannte Informationen auch in anderen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen.

Die Verpflichtung der der Behörden umfasst keine individuelle Rechtsberatung, sondern beschränkt sich auf allgemeine Informationen.

Artikel 8 Elektronische Verfahrensabwicklung

Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass alle zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit betreffenden Verfahren und Formalitäten auf elektronischem Weg aus der Ferne abgewickelt werden können.

Kapitel III (Artikel 9 bis 15) Niederlassungsfreiheit

Merkmal einer Niederlassung = tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Niederlassung auf unbestimmte Zeit.

Artikel 9 Genehmigungsregelungen

Genehmigungen dürfen nur gefordert werden, wenn

- diese nicht diskriminierend sind
- diese durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind
- das angestrebte Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann

Artikel 10 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung:

- nicht diskriminierend
- im zwingenden Allgemeininteresse begründet
- verhältnismäßig
- klar und unzweideutig
- objektiv
- im Voraus bekannt gemacht werden
- transparent und zugänglich

Genehmigung muss im gesamten Hoheitsgebiet gültig sein, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses Beschränkungen rechtfertigen.

Ablehnung oder Widerruf einer Genehmigung ist ausführlich zu begründen und eine rechtliche Überprüfung durch Gerichte oder andere Rechtsbehelfsinstanzen muss möglich sein. Der Antragsteller muss über Ablehnungen unverzüglich informiert werden.

Artikel 11 Geltungsdauer der Genehmigung

Keine Befristung außer:

- Automatische Verlängerung
- Hängt von fortbestehender Erfüllung der Anforderungen ab
- Zahl der Genehmigungen ist im Allgemeininteresse begrenzt
- Befristung im zwingenden Allgemeininteresse

Artikel 12 Auswahl zwischen mehreren Bewerbern

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei erforderlicher Bewerberauswahl ein neutrales und transparentes Auswahlverfahren angewandt wird und Eröffnung, Ablauf und Ausgang des Verfahrens bekannt gegeben werden.

Bei Bewerberüberhang dürfen nur angemessen befristete Genehmigungen erteilt werden ohne automatische Verlängerung oder Vergünstigungen für den Erlaubnisinhaber.

In Baden-Württemberg und Hessen wurde in mehreren Kommunen mit Verweis auf die DLR die Dauer der Zulassung zu Wochenmärkten auf Zeiträume zwischen 3 und 12 Monaten beschränkt.

Artikel 13 Genehmigungsverfahren

Müssen verständlich und im Voraus bekannt sein sowie eine objektive Bearbeitung gewährleisten.

Verfahren und Anforderungen dürfen nicht abschreckend sein, die Dienstleistungserbringung nicht unangemessen erschweren oder verzögern.

Für den Antragsteller entstehende Kosten

- müssen vertretbar sein
- zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein
- dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen

Anträge müssen innerhalb einer vorher festgelegten und bekannt gegebenen Frist bearbeitet werden. Die Bearbeitungsfrist beginnt erst nach Einreichen der vollständigen Unterlagen. Einmalige Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Der Antragsteller muss informiert werden.

„Genehmigungsfiktion“

Wird der Antrag nicht fristgemäß beantwortet, gilt er als genehmigt. Eine andere Regelung ist zulässig aus Gründen des Allgemeininteresses oder berechtigten Interesses Dritter.

Der Antragseingang ist unter Angabe der Bearbeitungsfrist, der verfügbaren Rechtsbehelfe und Erklärung der Genehmigungsfiktion zu bestätigen.

Der Antragsteller ist unverzüglich über eventuell unvollständige Unterlagen und eventuelle Auswirkungen auf die Bearbeitungsfrist zu informieren.

Der Antragsteller ist über abgelehnte Anträge unverzüglich zu informieren.

Kapitel IV Freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 16 bis 21)

Merkmal einer grenzüberschreitenden Dienstleistung = Fehlen einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedstaates

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Voraussetzungen für einen möglichst ungehinderten und diskriminierungsfreien Zugang zum heimischen Markt zu schaffen. Anforderungen müssen erforderlich und verhältnismäßig sein.

Artikel 22 Informationen über Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen

Wurde in Deutschland als Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung umgesetzt und trat am 12. Mai 2010 in Kraft.

Auszug hieraus:

§ 2 Stets zur Verfügung zu stellende Informationen:(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,

2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,

3.falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,

4.bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,

5.falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,

6.falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,

7.die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,

8.von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,

9.gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,

10.die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,

11.falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

(2) Der Dienstleistungserbringer hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder

4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

§ 3 Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage folgende Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

(2) Der Dienstleistungserbringer stellt sicher, dass die in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

Position des BSM

Der BSM e.V. fordert die für die Umsetzung in nationales Recht zuständigen Stellen zu einer gewerbeverträglichen Umsetzung dieser Richtlinie auf.

Die Auslegungsmöglichkeiten und Spielräume müssen genutzt werden, damit die Richtlinie nicht die bewährten Marktstrukturen und -verfahren aufhebt

Der BSM fordert, im Rahmen der Umsetzung der DLR Augenmaß zu bewahren, auf die Verhältnismäßigkeit zu achten und Auswirkungen auf bestehende Strukturen zu berücksichtigen:

- 1.) Keine formelhafte und unreflektierte Übernahme in das deutsche Rechtssystem
- 2.) Interessenausgleich herbeiführen
- 3.) Keine Existenzgefährdung von Kleinbetrieben
- 4.) Den Warenhandel im Reisegewerbe aus dem Anwendungsbereich heraus zu nehmen.
- 5.) Keine grundsätzliche Befristung bei Zulassungen. Falls diese befristet erteilt werden, dann für einen ausreichenden langen Zeitraum
- 6.) Gewachsene Beziehungen zwischen Veranstalter, Beschicker und Kunden nicht zerbrechen.

EU VO 561/2006 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die langjährig geltende Verordnung 3820/85 wurde aufgehoben und durch die EU VO 561/2006 ersetzt. Die bisherige Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Ausnahmen für Marktfahrzeuge in der Nahzone (50 km- Radius um den Unternehmensstandort) zu schaffen, wurde ersatzlos gestrichen. Begründung: Die Marktkaufleute hätten diese Begünstigung missbraucht.

Die in der EU VO 561/2006 enthaltene Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 13 Abs.1 Nr. 4 d) zweiter Spiegelstrich (sogenannte Handwerkerregelung) gelte nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums nicht den Transport von zum Verkauf bestimmter Ware.

Nach Intervention des BSM rückte das BMV von seiner restriktiven Haltung ab und erweiterte den Kreis begünstigter Fahrzeuge auf Verkaufsfahrzeuge im Markthandel durch eine entsprechende Formulierung in der Fahrpersonalverordnung:

§ 18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) 3821/85

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

4. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens

b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. *Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen,*

verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,

Nach Auskunft der EU-Kommission soll der Radius auf 150 km erhöht werden.

Deutschland

Fahrpersonalrecht

Begünstigung leichter Marktfahrzeuge

Als Nebenprodukt der Gespräche wurde die auf nationaler Ebene in der Fahrpersonalverordnung verankerte Aufzeichnungspflicht für leichte Verkaufsfahrzeuge zwischen 2, 8 und 3,5 t wieder aufgehoben.

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, sowie....

4. Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,

Umweltfahrverbote

Derzeit diskutierte Regelungen für Marktkaufleute

Bund

Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 6./7. Juni 2011:

Empfehlung, die Belastungen für KMU durch Umweltfahrverbote zu verringern.

Lösung: Aufnahme in den Ausnahmekatalog der Kennzeichnungsverordnung. Die darin aufgelisteten Fahrzeuge sind von Gesetzes wegen von den Umweltfahrverboten befreit.

Aus dem Protokoll:

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, Mindeststandards im Rahmen einer Änderung der 35. BImSchV zu formulieren (z.B. hinsichtlich Fragen der Nachrüstbarkeit und der wirtschaftlichen Betroffenheit), um die bundesweite Anerkennung zu erleichtern. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung außerdem, den bundeseinheitlich geltenden Ausnahmekatalog in der Anlage 3 zur 35. BImSchV um Fälle zu erweitern, die von geringer Relevanz für die Luftqualität sind und ohnehin weitgehend in den Einzelregelungen zu Umweltzonen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

(Auszug aus der Liste)

- Fahrzeuge im Schausteller und Zirkusgewerbe, Marktkaufleute,

Bundesländer:

Der Bund-Länder-Ausschuss Immissionsschutz hat vor 2 Wochen den Bundesländern die Anwendung eines einheitlichen Leitlinienkataloges empfohlen.

Die Länder sollen erteilte Ausnahmegenehmigungen gegenseitig anerkennen

Um eine Ausnahme nach diesem Katalog zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Kfz vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen,
- Nachrüstung technisch nicht möglich,
- kein anderes auf den Halter zugelassenes Kfz steht für den Fahrtzweck in der Umweltzone zur Verfügung,
- Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar,
- entweder bestimmter Fahrtzweck (z. B. Fahrten zur Versorgung von Wochen- und Sondermärkten) oder bei Gewerbetreibenden Existenzgefährdung durch ein Verkehrsverbot oder Sonderkraftfahrzeug mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in der Umweltzone (z. B. Zugmaschinen von Schaustellern).

Wettbewerbsrecht

Schaffung wirksamer wettbewerbsrechtlicher Verbote für den Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis.

Trödelmärkte

Unterbinden des Neuwarenverkaufs, keine Wochenmarktartikel auf Trödelmärkten. Restriktive Prüfung und Genehmigungspraxis der Anträge auf Festsetzung von Trödelmärkten.

VerbraucherschutzHygiene-Ampel, Regelungen für Reisebetriebe

Lebensmittel im Reisegewerbe werden erst als letzte Branche behandelt. Zunächst sind die stationären Gastronomiebetriebe an der Reihe. Der BSM hatte die federführende Senatorin Rosenkötter (Bremen) über die besonderen Belange im Reisegewerbe informiert und branchenverträgliche Lösungen und strikter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gefordert.

Zertifizierte Hygieneleitlinie ASI 11.1 "Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten"

Die zertifizierte Leitlinie hat den Stellenwert einer formellen Norm. Sie kann von der Internetseite der BGN (www.bgn.de) heruntergeladen werden.

EHEC

Einforderung staatlicher Unterstützung analog Landwirtschaft und Beteiligung der betroffenen Berufsverbände bei der Information der Öffentlichkeit. Keine Boykottaufufe bei ungesicherten Informationen.

Anlagen:

- 1.) Bundestagsdrucksache 14 / 3786
- 2.) BVerwG Urteil zur Privatisierung eines Weihnachtsmarktes
- 3.) Dienstleistungsrichtlinie (DLR)
- 4.) Umsetzungshandbuch zur DLR
- 5.) Stellungnahme des BSM zur DLR
- 6.) Europäische Kommission » Binnenmarkt » Dienstleistungsrichtlinie
- 7.) Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund zur DLR
- 8.) Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)
- 9.) Hygieneleitlinie ASI 11.1
- 10.) EU VO 561 / 2006
- 11.) Fahrpersonalverordnung

Vervielfältigung und Nachdruck, auch teilweise, nur bei vollständiger Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.

Kontakt

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V., Sitz
Berlin (BSM)

Adenauerallee 48, 53113 Bonn,

Telefon 0228 – 22 40 26,

Fax 0228 – 22 19 36

www.bsmev.de

info@bsmev.de

Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller
e. V. (BLV)

Gollierstraße 7, 80339 München

Telefon 089 / 54 07 28 67 und 54 07 28 68

Fax 089 / 54 07 28 66

www.BLV-Marktkaufleute-Schausteller.de

www.blvonline.de

blv-leitung@gmx.de

blv-leitung.wild@t-online.de